

instara

Flächennutzungsplanänderung Nr. 74 „Hundeübungsplatz“ Gemeinde Hagen im Bremischen

Entscheidungsvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen
und Hinweisen

- Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB / Scoping)
Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB)
- Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 4a Abs. 3 BauGB)

(Proj.-Nr. 27628-235 / Stand: 28.02.2023)

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

KEINE ANREGUNGEN UND HINWEISE

- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Landkreis Osterholz
- Gemeinde Stadland
- Polizeiinspektion Cuxhaven / Wesermarsch
- Vodafone Kabel Deutschland GmbH
- ExxonMobil Production Deutschland GmbH
- wesernetz Bremen GmbH
- Handwerkskammer Braunschweig-Lüneburg-Stade
- Deutsche Telekom Technik GmbH

ANREGUNGEN UND HINWEISE

1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

1.1 Landkreis Cuxhaven

(Stellungnahme vom 26.07.2022)

Archäologische Denkmalpflege / Museum Burg Bederkesa

Zu der geplanten Maßnahme bestehen keine Bedenken.

Die Genehmigung kann unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt werden:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohlesammlungen, Knochen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) angeschnitten werden, sind diese gem. § 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Archäologischen Denkmalpflege des Landkreises Cuxhaven unverzüglich angezeigt werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Archäologischen Denkmalpflege bzw. des Museums Burg Bederkesa zur geplanten Maßnahme keine Bedenken bestehen.

Die von der Archäologischen Denkmalpflege / Museum Burg Bederkesa vorgebrachten Anregungen und Hinweise betreffen die Genehmigungsplanung, da der Flächennutzungsplan lediglich einen vorbereitenden Charakter besitzt.

Es wurde bereits eine Baugenehmigung für das Planvorhaben vom Landkreis Cuxhaven erteilt (Aktenzeichen 63 B 1147/2021), welche keine einschränkenden Auflagen hinsichtlich der nebenstehenden archäologischen Belange beinhaltet.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf das Planvorhaben ergeben sich hieraus nicht.

Anregungen und Hinweise

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen.

Baudenkmalpflege

Alle eventuell im Plangebiet befindlichen baulichen Anlagen stehen nicht unter Denkmalschutz. Auch in der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte, die von der Änderung in irgendeiner Form hätten beeinträchtigt werden können.

Zur geplanten Änderung des o.a. Flächennutzungsplanes können daher aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken erhoben werden.

Regionalplanung

Ich gebe den Hinweis, dass das Ziel im RROP 2012 Kap. 3.2.1.2 Ziffer 05 „Wald sowie sämtliche Waldränder einschließlich einer Übergangszone sind grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Mit Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen sowie bei der Bauleitplanung ist ein Abstand von 100 m zum Waldrand einzuhalten. Die Entwicklung eines artenreichen und vielfältigen Waldrandes ist zu fördern.“ zu beachten ist.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3712) am 01.09.2021 in Kraft getreten ist. Die in der Anlage zur BRPHV enthaltenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1. Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen zu beachten bzw. in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Zudem sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Insbesondere verweise ich auf die Ziele

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Kenntnisnahme / siehe oben

Es wird zur Kenntnis genommen, dass alle eventuell im Plangebiet befindlichen Anlagen nicht unter Denkmalschutz stehen und auch in der näheren Umgebung des Plangebiets keine denkmalgeschützten Objekte beeinträchtigt werden können.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus denkmalpflegerischer Sicht keine Bedenken bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kap. 4.1 der Begründung wird dahingehend ergänzt.

Die durch den Landkreis Cuxhaven erteilte Baugenehmigung (s.o.) beinhaltet bauliche Maßnahmen einschließlich der Errichtung eines Lagercontainers. Die Gemeinde geht davon aus, dass die genehmigte Nutzung als Hundeübungsplatz keine störende Nutzung im Sinne des nebenstehend genannten Zieles darstellt. Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich daher nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

im Festlegungsteil unter I. Allgemeines 1. Hochwasserrisiko-management und 2. Klimawandel und -anpassung, die Prüfaufträge enthalten. Diese sind durchzuführen und die Ergebnisse sind in der Begründung darzulegen

Veterinäramt

Zu der geplanten Maßnahme bestehen keine Bedenken, sofern bei einer späteren Verwirklichung des Vorhabens die Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) i.V.m. der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) eingehalten werden.

Insbesondere müssen genutzte Einrichtungen so gestaltet sein, den Tieren keine Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen können. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Zäune sind ausbruchssicher zu gestalten;
- es darf keine Verletzungsgefahr durch Gegenstände, Geräte, Einfriedungen und Hilfsmittel bestehen;
- ein geeigneter Untergrund sowie Witterungsschutz und Schattenbereiche sind erforderlich.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die Begründung des Bebauungsplans wird um die nebenstehenden Risiken von Hochwassern unter Kapitel 4.1 ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.

Die Begründung des Bebauungsplans wird um die nebenstehenden Risiken von durch den Klimawandel bedingten Hochwassern unter Kapitel 4.1 ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.

Den Anregungen wird gefolgt (s. o.).

Es wird begrüßt, dass seitens des Veterinäramts keine Bedenken bestehen, insofern die Anforderungen des § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) i.V.m. der Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) eingehalten werden. Der Nachweis obliegt der Genehmigungsebene.

Im Eigeninteresse des Hundeübungsplatzbetreibers werden die genutzten Einrichtungen tiergerecht ausgeführt. Konkrete Darstellungen hinsichtlich der Ausgestaltung trifft der Flächennutzungsplan nicht.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich daraus nicht.

Anregungen und Hinweise

Naturschutzamt

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 74. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich der Hundeschule auf dem Flurstück 147/17, Flur 5, Gemarkung Hagen.

Für den Betrieb wurde bereits eine Baugenehmigung beantragt und erteilt (Az. 63 B 1147/2021). Die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange wurden berücksichtigt und in den Auflagen geregelt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bitte ich, folgende Punkte zu berücksichtigen und in die Planung einzustellen:

1. Bei der entlang der nördlichen Grundstücksgrenze verlaufenden und in der Karte zur Biotoptypenkartierung dargestellten Baumreihe (HBA) handelt es sich um eine Wallhecke und damit um einen nach § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG geschützten Landschaftsbestandteil im Sinne von § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der Sachverhalt ist in die Planung einzustellen und die Aussagen zu den Schutzgebieten und -objekten in Kap. 10.3.3 der Begründung (S. 13) sind entsprechend zu korrigieren. Auf die gesetzlichen Bestimmungen zum Wallheckenschutz gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 und 3 sollte hingewiesen werden.
2. In der Planung wird eine Versiegelung von ca. 10% der Plangebietsfläche für die Anlage von Stellplätzen angenommen. Dieser Eingriff ist vermeidbar, wenn das Abstellen der PKW's auf der unversiegelten Rasenfläche erfolgt (wie jetzt auch vorgesehen). Da kein verbindliches Bauleitplanverfahren vorgesehen ist, sind Eingriffe durch die zulässige Nutzung (u.a. Versiegelung, Gehölzbeseitigungen) im Rahmen von Baugenehmigungs- oder Verfahren nach § 17 Abs. 3 BNatSchG2 (Genehmigung von Eingriffen, die nicht von einer Behörde durchgeführt werden und keiner behördlichen Zulassung bedürfen) zu beantragen und abzuarbeiten.

Von den anderen beteiligten Stellen innerhalb der Kreisverwaltung wurden keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das Planvorhaben bestehen.

Der Umweltbericht zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird hinsichtlich der gesetzlichen Bestimmungen folgenderweise ergänzt: *„Die im Bereich der 74. FNPÄ entlang des Wegs Bremer Kamp stockenden Bäume entsprechen dem Biotoptyp einer Wallhecke. Wallhecken stellen entspr. § 22 Abs. 3 NAGBNatSchG i. V. m. § 29 BNatSchG einen geschützten Landschaftsbestandteil dar“*. Die Aussagen in Kap. 10.3.3 werden entsprechend aktualisiert.

Der Anregung wird gefolgt.

Die angenommene Versiegelung von 10 % durch Stellplatzflächen stellt eine (konservative) Modellrechnung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Konkrete Eingriffe in die Schutzgüter entspr. BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7 werden jedoch auf der nachgeordneten, zwingenden Planungsebene ermittelt. Der Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen. Änderungen ergeben sich hieraus nicht.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass von den anderen beteiligten Stellen der Kreisverwaltung keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung geäußert wurden.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

1.2 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

(Stellungnahme vom 15.07.2022, Teil 1: Anschreiben)

Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste.

Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML.

(Stellungnahme vom 15.07.2022, Teil 2
Stellungnahme.TOEB.2022.07.00028.pdf)

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheide-rei@lbeg.niedersachsen.de.

Der Geltungsbereich und Inhalt der Änderung ergeben sich zweifelsfrei aus den Planunterlagen. Die Anpassung der Planunterlagen auf individuelle Bedürfnisse einzelner Träger öffentlicher Belange kann nicht geleistet werden.

Der Hinweis wird daher lediglich zur Kenntnis genommen.

Konkrete bautechnische Fragestellungen gehen über den Regelungsinhalt der vorliegenden Bauleitplanung hinaus. Der Hinweis wird somit lediglich zur Kenntnis genommen.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gem. den Karten des NIBIS-Kartenservers sind in und unmittelbar um Hagen im Bremischen keine Markierungen vorhanden, die bergbaurechtliche Relevanz haben.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

1.3 Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen

(Stellungnahme vom 27.06.2022)

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gern. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen seitens des LBEG bestehen.

Die nebenstehenden Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: <http://www.lqin.niedersachsen.de/startseiteikarnpfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-16342.html>

Anlagen

1 Kartenunterlage(n)

Stellungnahme zum öffentlichen Belang: Kampfmittelbeseitigung

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :

Empfehlung: Luftbildauswertung

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen vorgebrachten Anregungen und Hinweise betreffen die Genehmigungsplanung, da der Flächennutzungsplan lediglich einen vorbereitenden Charakter besitzt.

Es wurde bereits eine Baugenehmigung für das Planvorhaben vom Landkreis Cuxhaven erteilt (Aktenzeichen 63 B 1147/2021), welche keine einschränkenden Auflagen hinsichtlich der nebenstehenden Belange beinhaltet.

Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden daher lediglich zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf das Planvorhaben ergeben sich hieraus nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die nebenstehenden Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde sieht von einer Luftbildauswertung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ab, da:

- eine Baugenehmigung bereits vorliegt,
- kein konkretes Baurecht geschaffen wird und
- keine Verdachtsmomente für eine Gefährdung bestehen.

Anregungen und Hinweise

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Fläche A

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

1.4 Niedersächsische Landesforsten – Forstamt Rotenburg (Stellungnahme vom 08.07.2022)

Im Osten und Norden des Flurstücks der Gemarkung Hagen, Flur 5, Flurstück 147/17 grenzt jeweils Wald an. Aus walddrechtlicher Sicht ist zu gewährleisten, dass diese angrenzenden Waldflächen NICHT in den Übungs- und Ausbildungsbetrieb einbezogen werden.

Die nebenstehenden Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen, Auswirkungen auf die Bauleitplanung ergeben sich hieraus nicht. Der nebenstehend als „Fläche A“ bezeichnete Bereich ist identisch mit dem Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung.

Die nebenstehenden Hinweise und Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die erfolgende Einzäunung des Hundeübungsplatzes wird gewährleistet, dass die angrenzenden Waldflächen nicht in den Übungs- und Ausbildungsbetrieb einbezogen werden. Der Geltungsbereich grenzt im Osten und Norden an öffentliche Wege und nicht unmittelbar an die dortigen Waldflächen an.

Anregungen und Hinweise

Für eine klare Abgrenzung ist eine Einzäunung (rote Markierung) des Hundeübungsplatzes zwingend erforderlich.



Diese Stellungnahme ist mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß § 5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Gemäß vorliegender Genehmigung (LK Cuxhaven, Aktenzeichen 63 B 1147/2021) wird lediglich das nördliche Drittel des Flurstücks für den Übungs- und Ausbildungsbetrieb genutzt. Daher ist die nebenstehend angeregte / in dem mitgelieferten Lageplan verzeichnete Einzäunung über die gesamte Länge entlang des Waldes nicht erforderlich. Ungeachtet dessen wird die durch den Übungs- und Ausbildungsbetrieb genutzte Fläche des Flurstücks ausbruchssicher eingezäunt.

Die Abgrenzung der Fläche gegenüber der Umgebung ist nicht Regelungsinhalt der Flächennutzungsplanänderung. In der bereits im Vorfeld der Flächennutzungsplanänderung erwirkten Baugenehmigung (Aktenzeichen 63 B 1147/2021) sind genauere bauliche Auflagen enthalten.

Kapitel 8 der städtebaulichen Begründung wird um ein Kapitel „Wald“ ergänzt, in welchem die vorstehenden Punkte thematisiert und erörtert werden.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten - Forstamt Rotenburg mit dem LWK Forstamt Nordheide - Heidmark gemäß § 5 (3) NWaldLG abgestimmt wurde.

1.5 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

(Stellungnahme vom 11.07.2022)

Zunächst teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine besonderen Anforderungen im Hinblick auf den erforderlichen Untersuchungsaufwand und den Detaillierungsgrad der Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen.

Ziel der vorliegenden Planung ist die Umnutzung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Intensivgrünland) zu Gunsten eines Hundeübungsplatzes, da aufgrund eines gekündigten Pachtvertrags dem Betreiber einer in der Ortschaft Hagen ansässigen Hundeschule die bisher als Hundeübungsplatz genutzte Fläche nicht weiterhin zur Verfügung steht.

Der ca. 0,71 ha große Änderungsbereich befindet sich südlich der Ortschaft Hagen, Gemeinde Hagen im Bremischen, südlich der Straße Bremer Kamp.

Die Unterlagen lassen die Prüfung alternativer Bauflächen, insbesondere hinsichtlich existierenden unbebauten Flächen und Baulücken im Innenbereich, vermissen.

Grundsätzlich wird seitens der Landwirtschaft jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche für eine außerlandwirtschaftliche Nutzung kritisch gesehen. Dies gilt insbesondere, wenn die Flächen entsprechend dem aktuellen Flächennutzungsplan derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen sind. Vor diesem Hintergrund besteht aus allgemeiner landwirtschaftlicher Sicht ein besonderer Anspruch an die Planung zur abwägungsbeachtlichen Berücksichtigung der bauplanungsrechtlichen Bodenschutzklausel sowie der Umwidmungssperrklausel (§ 1a (2) BauGB).

Die nebenstehende Mitteilung wird zur Kenntnis genommen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG ist jedoch nicht Bestandteil der Planunterlagen, da keine Vorhaben geplant sind, die der Prüfpflicht nach UVP-Gesetz unterliegen.

Die nebenstehenden Ausführungen sind zutreffend.

Die nebenstehenden Ausführungen können nicht nachvollzogen werden. Die konzeptionellen Gedanken zur Standortwahl sind in Kap. 6 der Begründung dokumentiert. Demnach scheiden insbesondere Baulücken im Innenbereich aufgrund potenzieller Konflikte mit Anwohnern für die hier vorgesehene Nutzung generell aus bzw. entsprechen nicht der städtebaulichen Zielsetzung.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung des Plangebiets als Hundeübungsplatz bedingt, anders als Bauvorhaben welche mit großen Versiegelung der Bodenoberfläche einhergehen, keine tiefgreifende Bodenveränderung. Den Grundsätzen des § 1a Abs. 2 BauGB wird bereits in ausreichendem Maß entsprochen.

Anregungen und Hinweise

In Bereichen mit landwirtschaftlich geprägtem Gebietscharakter werden zeitweilig landwirtschaftliche Emissionen einwirken. Wir bitten Sie daher den Hinweis, dass ortsüblich auftretende landwirtschaftliche Immissionen (z. B. durch Gülleausbringung, Silagelagerung und Transport, Pflanzenschutzmittelapplikationen), die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung von den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betrieben ausgehen können, mit Hinweis auf das gegenseitige Rücksichtnahmegebot, zu tolerieren sind, im Begründungsschreiben mit aufzunehmen!

Dies gilt ebenso für Geräuschimmissionen im Rahmen der Bewirtschaftung der Betriebsstätten und den bewirtschafteten Flächen.

Außerdem möchten wir darauf hinweisen, dass angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen und Betriebe in ihrer Wirtschaftsführung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Es ist vor allem darauf zu achten, dass die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit angrenzender landwirtschaftlicher Flächen gewährleistet bleibt.

Sofern beim Eigentümer und Bewirtschafter der betroffenen Flächen keine Personenidentität besteht, bitten wir ebenfalls um Berücksichtigung der Belange des Bewirtschafters.

Für den gesamten Planungsbereich gehen wir davon aus, dass die notwendigen Ausgleichs- und Kompensationsflächen im Sinne des Gebotes zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden bereitgestellt werden, um so den Flächenverlust für die Landwirtschaft zu minimieren. Diesbezüglich weisen wir auch auf § 1a (3) BauGB hin, dass im Sinne des § 15 (3) BNatSchG Rücksicht auf agrarstrukturelle Belange bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen genommen werden soll. Wir bitten Sie im Rahmen der Kompensationsplanung eine außerlandwirtschaftliche Flächeninanspruchnahme vorzuziehen und dabei die Umsetzbarkeit folgender Maßnahmen zu prüfen:

- Entsiegelung von Wegen in öffentlichem Eigentum
- ökologischer Waldumbau
- Anpflanzungen auf öffentlichen Flächen
- Maßnahmen durch linienhafte Landschaftselemente
- Maßnahmen an Gewässern

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Kapitel 8 der städtebaulichen Begründung wird um ein Kapitel „Landwirtschaft“ ergänzt, in welchem die vorstehenden Punkte thematisiert und erörtert werden. Der Anregung wird insofern gefolgt.

s.o.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erreichbarkeit und Nutzbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bleibt auch nach Umsetzung des Planvorhabens bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Belange des Bewirtschafters werden durch die Festsetzungen der Flächennutzungsplanänderung bereits ausreichendem Maß berücksichtigt.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich kein Kompensationsbedarf. Falls sich auf der nachgeordneten Planungsebene Kompensationsbedarf ergeben sollte, werden dort entsprechende Regelungen getroffen. Der Hinweis wird somit lediglich zur Kenntnis genommen.

Anregungen und Hinweise	Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung
1.6 Niedersächsisches Landvolk – Kreisverband Wesermünde e. V. (Stellungnahme vom 14.07.2022) An den geplanten Hundeübungsplatz grenzen sowohl im Westen als im Süden Flächen für Weidetierhaltung an. Durch Anlage und Betrieb des Hundeübungsplatzes darf es nicht zu einer Beeinträchtigung der Weidehaltung oder der Weidetiere kommen, z. B. durch entlaufene Hunde. Die Planfläche ist Teil der Genossenschaftsjagd Hagen, die nördlich und östlich angrenzenden Waldflächen sind Teil eines Eigenjagdbezirkes an. Beeinträchtigungen des Wildbestandes und damit der jagdrechtlichen Interessen sind zu vermeiden. Zur Verhinderung unerwünschter Einwirkungen auf Nutz- und Wildtiere empfehlen wir die vollumfängliche Einzäunung des Hundeübungsplatzes. 1.7 Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum (Stellungnahme vom 25.07.2022) Zu dem vorgelegten Planentwurf haben wir keine Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Wir bitten um weitere Beteiligung sowie um Mitteilung des Abwägungsergebnisses in digitaler Form. 1.8 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven (Stellungnahme vom 01.07.2022) Durch die Planung werden von mir zu betrachtende Belange des Immissionsschutzes nicht berührt. Ich bitte um Übersendung des in Kraft getretenen Planes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der durch den Hundeübungsplatz genutzte Bereich der Flächennutzungsplanänderung wird voraussichtlich umzäunt, jedoch betreffen diesbezügliche Regelungen die nachgelagerte Planungsebene. Der Hinweis wird lediglich zur Kenntnis genommen, da der Sachverhalt Gegenstand der nachgeordneten Genehmigungsplanung ist. s.o. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Industrie- und Handelskammer Stade für den Elbe-Weser-Raum keine Anregungen oder Bedenken bezüglich des Planvorhabens vorzutragen hat. Die IHK wird im Zuge der regulären TöB-Beteiligung erneut beteiligt. Der nebenstehenden Bitte wird entsprochen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange des Immissionsschutzes des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamts Cuxhaven durch das Planvorhaben nicht berührt werden. Der nebenstehenden Bitte wird nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB), Ziffer 38, entsprochen.

1.9 Wasserverband Wesermünde

(Stellungnahme vom 25.07.2022)

Wie in der Begründung unter 8.6. Ver- und Entsorgung 3. Abs. ist kein Bedarf am Trinkwasseranschluss. Wir als Trinkwasserversorger gehen auch davon aus, dass für den Bau und Betrieb des Hundeübungsplatzes Hagen keine Trinkwasserversorgung benötigt wird.

Der Wasserverband Wesermünde weist daraufhin, dass eine Bereitstellung des Löschwassers aus den öffentlichen Trinkwasserleitungen für den Bau und Betrieb des Hundeübungsplatzes Hagen nicht möglich ist.

Die Anforderungen an den Brandschutz sind mit dem Brandschutzprüfer sowie mit Vertretern der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Falls eine Löschwasserversorgung vorzuhalten ist, sind netzunabhängige Löschwasserentnahmestellen (z. B. Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen usw.) vorzusehen.

Gegen den o. a. Änderung zum F-Plan bestehen seitens des Verbandes keine Bedenken.

1.10 Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade-Nord

(Stellungnahme vom 13.07.2022)

Südlich entlang des Änderungsbereichs verläuft das Verbandsgewässer II. Ordnung Bremerkampsgraben. Um eine ordnungsgemäße maschinelle Gewässerunterhaltung durchführen zu können, ist entlang unserer Gewässer die Einhaltung eines mindestens 5 m breiten Räumstreifens gem. Verbandssatzung zwingend erforderlich. Aufgrund der Größe der modernen Unterhaltungsmaschinen wird jedoch ein 10 m breiter Streifen ab Böschungsoberkannte seitens des Verbandes empfohlen. Sollte beispielsweise eine Einzäunung des Areals geplant sein, ist dies zu berücksichtigen. Die ungehinderte Durchfahrt der Unterhaltungsmaschinen entlang des Gewässers muss jederzeit problemlos möglich sein.

Die nebenstehenden Erläuterungen sind korrekt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Erforderliche Änderungen der Bauleitplanung ergeben sich hierdurch nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die konkreten Fragen der nutzungsbezogenen Löschwasserversorgung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung nicht abschließend geklärt werden und sind daher Gegenstand der nachgelagerten Planungsebene. Auf der Ebene der Genehmigungsplanung wurde bereits eine Baugenehmigung erteilt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Wasserverbands Wesermünde keine Bedenken bestehen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung als Hundeübungsplatz wird im Norden des Änderungsbereichs stattfinden, wodurch im Süden entlang des Bremerkampsgrabens ein Räumstreifen vorgehalten werden kann. Die ungehinderte Durchfahrt der Unterhaltungsmaschinen entlang des Gewässers wird jederzeit problemlos möglich sein.

Anregungen und Hinweise

Sofern der genaue Kompensationsbedarf sowie die Umsetzung der Maßnahmen bekannt sind, bitten wir um weitere Beteiligung am Verfahren.

Sofern unsere Forderungen berücksichtigt werden, bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.

1.11 Deutsche Telekom Technik GmbH

(Stellungnahme vom 25.07.2022)

Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.

Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.

1.12 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH

(Stellungnahme vom 01.07.2022)

Leitungsauskünfte an die Gasunie Deutschland sind ab sofort ausschließlich über das BIL-Portal unter <https://portal.bil-leitungsauskunft.de> einzuholen.

Bitte teilen Sie Ihre Anfrage unverzüglich erneut im BIL-Portal ein.

Bei Zuständigkeit der Gasunie stellen wir Ihnen unsere Antwort dort als Download zur Verfügung.

Das BIL-Online-Portal der BIL eG ist ein Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche und stellt eine umfassende branchenübergreifende Online-Leitungsauskunft bereit. Die Nutzung der BIL-Leitungsauskunft ist für Sie kostenlos und ermöglicht Ihnen, Ihre Bauanfrage direkt online einfach und schnell zu formulieren.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Es sind keine externen Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Der Unterhaltungsverband Nr. 79 Osterstade-Nord wird im Zuge der regulären TöB-Beteiligung dennoch erneut beteiligt. Der nebenstehenden Bitte wird insofern entsprochen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sofern die Forderungen des Unterhaltungsverbands Nr. 79 Osterstade-Nord berücksichtigt werden, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Deutsche Telekom Technik GmbH keine Einwände gegen die Planung erhebt.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 4 BauGB ist die jeweilige Gemeinde gesetzlich verpflichtet, Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), deren Belange durch die Bauleitplanung berührt sein könnten, einzuholen. Die TÖB sind zudem gemäß § 4 BauGB verpflichtet eine Stellungnahme abzugeben, wenn ihre Belange von der Planung berührt werden. Des Weiteren haben sie Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des von der Kommune beplanten Gebiets bedeutsam sein können. Verfügen sie über Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, haben sie diese Informationen der Gemeinde kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Anregungen und Hinweise

Ihr Vorteil: Sie müssen Ihre Bauanfrage nur einmalig formulieren und erreichen direkt alle an BIL teilnehmenden Leitungsbetreiber. Sind wir für Ihren angefragten Bereich nicht zuständig, erhalten Sie unmittelbar über BIL eine Negativauskunft.

Ein weiterer Vorteil für Sie: Sie können Ihre in BIL eingestellte Bauanfrage über eine E-Mail-Weiterleitungsfunktion direkt an weitere Leitungsbetreiber versenden, die derzeit noch nicht in BIL organisiert sind. Eine Stellungnahme erfolgt in diesen Fällen außerhalb des Portals.

Wir bitten um Verständnis und bedanken uns für Ihre Mithilfe.

Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter www.gasunie.de/downloads -> Filter Datenschutz.

1.13 Avacon AG Prozesssteuerung - DGP

(Stellungnahme vom 29.06.2022)

im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.

Bitte beachten Sie, dass ihre Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Zukünftige Anfragen zu Stellungnahmen, Beteiligung TÖB senden Sie bitte digital an fremdplanung@avacon.de Von hier aus werden sie aufbereitet und an die betreffenden Abteilungen weitergeleitet.

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Entscheidungsvorschlag einschl. Begründung

Eine auf eigene Initiative durchgeführte, durch ein Onlineportal gestützte Leitungsabfrage, bei deren Anwendung beispielsweise auch Eingabefehler der abfragenden Person nicht auszuschließen wären, kann keinen rechtlich bindenden Aufschluss darüber geben, ob die Belange des betreffenden TÖB berührt sind oder nicht.

Der Anregung wird daher nicht gefolgt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch Gasunie Deutschland Transport Services GmbH keine Bedenken vorgetragen werden. Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wird im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG im Plangebiet befinden.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wurden weitere Leitungsträger an der Planung beteiligt. Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die TöB-Liste wird entsprechend der Bitte angepasst.

1.14 Ericsson Services GmbH

(Stellungnahme vom 23.06.2022)

bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.

Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson — Netzes gilt.

Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein.

2. ÖFFENTLICHKEIT / BÜRGER

Seitens der Öffentlichkeit und der Bürger gingen keine Stellungnahmen ein.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fa. Ericsson keine Einwände bezüglich ihres Richtfunks hat oder spezielle Planvorgaben einzuhalten sind.

Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit / Bürger keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Ausgearbeitet: Bremen, den 28.02.2023

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen